

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Nauroth für das Haushaltsjahr 2009 vom 17.07.2009

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl.S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen als Aufsichtsbehörde vom 09.07.2009 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. Im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge	734.950,00	EURO
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	947.225,00	EURO
der Jahresüberschuss / Fehlbedarf	-212.275,00	EURO

2. Im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	663.590,00	EURO
die ordentlichen Auszahlungen auf	775.240,00	EURO
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-111.650,00	EURO

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EURO
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EURO
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EURO

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.810,00	EURO
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.100,00	EURO
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-11.290,00	EURO

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	518.490,00	EURO
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	395.550,00	EURO
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	122.940,00	EURO

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.183.890,00	EURO
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	1.183.890,00	EURO
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-190.220,00	EURO

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

zinslose Kredite auf	0,00	EURO
verzinsten Kredite auf	57.290,00	EURO

zusammen auf
(davon für Haushaltsjahr 2008 = 46.000 €, die bereits genehmigt wurden)

57.290,00 EURO

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

55.200,00 EURO

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

0,00 EURO

§ 4 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres

entfällt

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres

entfällt

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres

entfällt

§ 5 Steuerhebesätze

1. Grundsteuer

Grundsteuer A

320 v. H.

Grundsteuer B

320 v. H.

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

3. Die Hundesteuer wird nach der Hundesteuersatzung erhoben.

Nauroth, den 17.07.2009

Ortsgemeinde Nauroth

gez. Wolfgang Klees, Ortsbürgermeister

Kreisverwaltung Altenkirchen

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Nauroth für das Haushaltsjahr 2009

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Nauroth wird hiermit zu § 2 wie folgt erteilt:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist,

wird auf 11.290 € festgesetzt.

Gemäß § 103 Abs. 2 GemO ist die beabsichtigte Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde Nauroth in Einklang stehen. Die Ortsgemeinde Nauroth weist für das laufende als auch für die kommenden Haushaltsjahre bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit Fehlbedarfe in nicht unerheblicher Höhe aus.

Die dauernde Leistungsfähigkeit ist nicht gegeben, weshalb sich die Genehmigung der Kredite nach § 103 Abs. 2 GemO nur auf solche Maßnahmen beschränken, die die Ausnahmevoraussetzungen der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Die Genehmigung gilt nur für Inlandskredite. Die Einzelgenehmigung behalten wir uns vor.

Entgegen dem Gebot, den Haushaltsplan auszugleichen (§ 93 Abs. 4 GemO), weist sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzhaushalt einen Fehlbedarf aus. Dies stellt einen Rechtsverstoß dar, weshalb der Gemeinderatsbeschluss vom 04.06.2009 gemäß § 121 GemO beanstandet wird. Wegen des geringen Einsparpotentials sehen wir von weitergehenden Maßnahmen ausnahmsweise ab.

Zu den sonstigen nichtgenehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Kreisverwaltung Altenkirchen
Im Auftrag
gez. Peter Bockius

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Das gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der Frist von 1 Jahr nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nauroth, den 17.07.2009
Ortsgemeinde Nauroth
gez. Wolfgang Klees, Ortsbürgermeister

Der Haushaltsplan liegt vom 27.07.2009 bis 07.08.2009 von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus Gebhardshain, Zimmer 215, öffentlich aus.

Gebhardshain, den 17.07.2009
Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain
gez. Konrad Schwan, Bürgermeister

Hinweis: Diese Haushaltssatzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 30/2009 vom 24.07.2009 öffentlich bekannt gemacht.